

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 16/12219 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von Statistikgesetzen

A. Problem

I. Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011)

1. Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ist eine neue Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) erforderlich, um verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu erhalten. Zudem schreibt die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vor.
2. Um die Belastungen für die Betroffenen und die Kosten möglichst gering zu halten, soll die Volkszählung erstmalig nicht mehr im Wege der Befragung aller Einwohner und Einwohnerinnen, sondern im Wesentlichen im Wege der Auswertung der Melderegister und anderer Verwaltungsregister durchgeführt werden. Befragungen sollen lediglich ergänzend erfolgen. Auf Grund dieser Verfahrensweise werden die Kosten deutlich geringer sein als bei einer herkömmlichen Volkszählung.

II. Zensusvorbereitungsgesetz 2011 (ZensVorbG 2011)

Mit dem im Zensusvorbereitungsgesetz 2011 geregelten Anschriften- und Gebäuderegister liegt eine aktuelle und fachspezifisch besonders geeignete Auswahlgrundlage für umwelt- und wohnungspolitische Stichprobenerhebungen zu Gebäuden und Wohnungen vor. Um sie nutzen zu können, ist es erforderlich, das Zensusvorbereitungsgesetz entsprechend zu ändern.

III. Mikrozensusgesetz 2005 (MZG 2005)

Die bisher übliche jährliche Befragung in einem Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Jahren führt nach der gegenwärtigen Rechtslage zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn die im letzten Quartal eines Jahres zu befragenden Personen nicht erreicht werden und daher als Ausfall zu zählen sind. Das führt zu Verzerrungen bei den Ergebnissen der Quartals- und Monatsstichproben des Mikrozensus. Dies gilt insbesondere für die Messung von Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt innerhalb eines Jahres. Künftig soll eine jahreswechselübergreifende Befragung zu weniger Verzerrungen um den Jahreswechsel und damit zu genaueren Ergebnissen führen.

B. Lösung

I. Zensusgesetz 2011

Mit dem ZensG 2011 werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2011 geschaffen. Zur organisatorischen Vorbereitung wird bereits auf der Grundlage des am 13. Dezember 2007 in Kraft getretenen Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 ein Anschriften- und Gebäuderegister aufgebaut.

II. Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011

Einräumung der Möglichkeit, das Anschriften- und Gebäuderegister als Auswahlgrundlage für spätere umwelt- und wohnungsstatistische Stichprobenerhebungen zu nutzen.

III. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Die bei einer Befragung über den Jahreswechsel entstehenden Probleme werden dadurch gelöst, dass der Zeitraum für die viermalige Befragung von vier auf fünf Jahre ausgeweitet wird und die Auskunftspflichtigen in einem Jahr zweimal befragt werden können. Eine zusätzliche Belastung der Bürger entsteht nicht.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

I. Zensusgesetz 2011

Anstelle des registergestützten Zensus könnte wie 1987 eine Befragung aller Einwohner durchgeführt werden. Dagegen spricht jedoch, dass bei einer umfassenden primärstatistischen Erhebung die Belastungen für die Betroffenen und die Kosten deutlich höher wären. Zudem lässt der Stand der Vorbereitungen für den registergestützten Zensus einen Systemwechsel kaum noch zu.

II. Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011

Ohne Einräumung der Möglichkeit der Nutzung des Anschriften- und Gebäuderegisters als Auswahlgrundlage für umwelt- und wohnungsstatistische Stichprobenerhebungen müsste die erforderliche Auswahlgrundlage neu geschaffen werden. Dies würde zu erheblichen Kosten und Belastungen für die zu Befragenden führen.

III. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Auch die Befragungen für den Mikrozensus könnten wie bisher durchgeführt werden. Die Verzerrungen der Ergebnisse aufgrund der Probleme bei Erhebungen um den Jahreswechsel blieben dann erhalten.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

I. Zensusgesetz 2011

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Nach vorläufigen Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder wird die Durchführung dieses Gesetzes bei Bund und Ländern zu Gesamtkosten von 527,81 Mio. Euro führen. Davon entfallen auf den Bund 44,81 Mio. Euro und auf die Länder nach deren eigenen Erhebungen 483 Mio. Euro.

Die auf den Bund entfallenden Kosten des Zensus verteilen sich auf die einzelnen Haushaltsjahre wie folgt:

2010:	7,13 Mio. Euro
2011:	15,88 Mio. Euro
2012:	9,15 Mio. Euro
2013:	7,95 Mio. Euro
2014:	4,70 Mio. Euro
Insgesamt:	44,81 Mio. Euro.

Die Mehrausgaben des Bundes werden grundsätzlich aus dem Einzelplan 06 gedeckt.

II. Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011

Die Änderung des ZensVorbG 2011 führt weder zu Mehr- noch zu Minderausgaben.

III. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Die Änderung des MZG 2005 führt weder zu Mehr- noch zu Minderausgaben.

E. Sonstige Kosten

I. Zensusgesetz 2011

Durch das ZensG 2011 entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, Kosten im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011

Durch die Gesetzesänderung entstehen für die Wirtschaft keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

III. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Durch die Änderung des MZG 2005 entstehen für die Wirtschaft keine Kosten, da beim Mikrozensus keine Unternehmen befragt werden. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

I. Zensusgesetz 2011

1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt, die einmalig zu erfüllen ist. Zur Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 ZensG wird die Wirtschaft verpflichtet, Angaben zu Gebäuden und Wohnungen zu liefern. Für die Immobilienwirtschaft ist eine Nettobelastung von 4,93 Mio. Euro zu erwarten.

2. Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Es werden zwei neue Informationspflichten eingeführt.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Es werden drei neue Informationspflichten eingeführt.

II. Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011

Es entstehen keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung.

III. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Es entstehen keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12219 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „von“ nach dem Wort „Bewohner“ durch die Wörter „an Adressen mit“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Erhebungen zur Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse (§ 17).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erhebungseinheiten der Gebäude- und Wohnungszählung sind Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünfte und Wohnungen. Ausgenommen sind Gebäude, Unterkünfte und Wohnungen, die von ausländischen Staaten oder Angehörigen ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen genutzt werden und auf Grund internationaler Vereinbarungen unverletzlich sind.“

b) Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Adressen, unter denen Personen auf Grund der Meldepflichten für Personen in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen gemeldet sind, werden den Sonderbereichen zugeordnet.“

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Erhebungen auf Kreise, Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene und Gemeinden sowie Teile von Städten Bezug nehmen, werden der Gebietsstand und die in § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes geregelte Bevölkerungsfortschreibung mit Stand vom 31. Dezember 2009 zugrunde gelegt.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 26 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 27 wird angefügt:

„27. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „sowie in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnern“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie für alle Kreise“ durch die Wörter „in allen Kreisen sowie in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnern“ und die Wörter „des betreffenden Kreises“ durch die Wörter „der betreffenden Gebietseinheit; als Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellung umfasst nicht die Berichtigung der aus den Melde-
registern übernommenen Angaben zum Wohnungsstatus der Person.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung legt zur Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 3
und der Qualitätsvorgaben des § 7 Absatz 1 durch Rechtsverordnung
mit Zustimmung des Bundesrates das Stichprobenverfahren sowie
den konkreten Stichprobenumfang fest. Der Entwurf dieser Rechts-
verordnung ist dem Bundesrat bis zum 15. März 2010 zuzuleiten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beziehen sich Anschriften auf Neuzugänge mit Wohnraum, die in
dem Zeitraum zwischen der Stichprobenziehung und dem Berichts-
zeitpunkt in das Anschriften- und Gebäuderegister aufgenommen
worden sind, ist eine ergänzende Stichprobe zu ziehen.“

bb) Dem Satz 7 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnern auf der Ebene
von Teilen der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnern;
als Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verbands-
gemeinden in Rheinland-Pfalz“.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „üblicher Aufenthaltsort“ durch das
Wort „Wohnungsstatus“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. für Personen, die selbst oder deren Elternteil nach dem 31. De-
zember 1955 nach Deutschland zugezogen sind: früherer Wohn-
sitz im Ausland und Jahr der Ankunft in Deutschland des Be-
fragten oder des Elternteils,“.

cc) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummern 18 und 19 werden angefügt:

„18. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Reli-
gionsgesellschaft,

19. Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltan-
schauung (sunnitischer Islam, schiitischer Islam, alevitischer Is-
lam, Buddhismus, Hinduismus und sonstige Religionen, Glau-
bensrichtungen oder Weltanschauungen).“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „in“ durch die Wörter „an Adressen mit“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In sensiblen Sonderbereichen werden bei der Gebäude- und Wohnungszählung nur die Erhebungsmerkmale nach § 6 Absatz 2 und als Hilfsmerkmale die Familiennamen, die Vornamen, die Adressen und die Telekommunikationsnummern der Auskunftspflichtigen erhoben.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „14 bis 16“ durch die Angabe „14 bis 17“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „oder ungenügenden Antworten im schriftlichen Verfahren“ durch die Wörter „unvollständigen oder widersprüchlichen Antworten“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 3 wird jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

d) In Absatz 8 werden die Wörter „im Rahmen der vorgesehenen schriftlichen Erhebungen und“ durch das Wort „für“ ersetzt.

e) In Absatz 11 Satz 1 wird die Angabe „§§ 7, 8 und 16“ durch die Angabe „§§ 6 bis 8 und 15 bis 17“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Angaben nach § 5“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Referenzdatenbestand ist im Zusammenwirken mit den statistischen Ämtern der Länder zu nutzen, um Erhebungs- und Hilfsmerkmale erhebungsteilübergreifend durch automatisierten Abgleich auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu prüfen; die Fachkonzepte sind abzustimmen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Zusammenführung“ durch das Wort „Abgleiche“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

d) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

8. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „sein kann“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „nur eine“ durch das Wort „alleinige“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Wohnstatus“ durch das Wort „Wohnungsstatus“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Sicherung und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Qualitätsvorgabe in § 7 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „amtliche Einwohnerzahl“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auskunft über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Absatz 4 Nummer 19 ist freiwillig.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungen“ durch die Wörter „Verwalter und Verwalterinnen“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 6 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Satz 1 und“ ersetzt.

- bb) In Satz 7 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen und nach der Angabe „Satz 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „sowie für die Stichproben nach § 17 Absatz 2 und 3“ eingefügt.

- e) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, haben die angetroffenen Auskunftspflichtigen die Angaben nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 Buchstabe a und b auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Aufforderung mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten mitzuteilen.“

- f) Absatz 8 wird gestrichen.

12. Folgender § 25 wird angefügt:

„Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und der Durchführung des registergestützten Zensus am 1. Juli 2011 eine Finanzausweisung in Höhe von zweihundertfünfzig Millionen Euro. Die Verteilung der Finanzausweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder; sie ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern bis spätestens 31. März 2010 festzulegen.“

Berlin, den 22. April 2009

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Dr. Kristina Köhler (Wiesbaden)
Berichterstatterin

Maik Reichel
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Jan Korte
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Kristina Köhler (Wiesbaden), Maik Reichel, Gisela Piltz, Jan Korte und Silke Stokar von Neuforn

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12219** wurde in der 211. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 2009 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 135. Sitzung am 22. April 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung** hat in seiner 85. Sitzung am 22. April 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 88. Sitzung am 22. April 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 83. Sitzung am 22. April 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 89. Sitzung am 25. März 2009 beschlossen, ein erweitertes Berichterstattergespräch zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von Statistikgesetzen durchzuführen.

Das erweiterte Berichterstattergespräch hat der Innenausschuss in Form einer öffentlichen Anhörung in seiner 90. Sitzung am 20. April 2009 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf das Protokoll 16/90 des Berichterstattergesprächs, an dem sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hingewiesen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12219 in seiner 91. Sitzung abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungs-

antrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)590 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)590 mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird allgemein auf Drucksache 16/12219 verwiesen.

Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)590 empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in Buchstabe a werden Personen miterfasst, die zwar an der Anschrift aber nicht im Sonderbereich wohnen. Die Änderung in Buchstabe c nimmt Erhebungen zur Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse als Nummer 8 in den Katalog des § 1 Absatz 2 auf.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung wird einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufteilung des Satzes in zwei Sätze dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Nach dem Konzept, das dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, sind diejenigen Beherbergungsbetriebe, die nach melderechtlichen Vorschriften als Haupt- oder Nebenwohnsitz benannt sind, bereits regulär über die Registerdatennutzung erfasst, so dass ihre Zuordnung zu den Sonderbereichen nicht erforderlich ist. Auch für Anschriften, unter denen Binnenschiffer und Seeleute aufgrund spezieller Meldepflichten gemeldet sind, ist eine Zuordnung zu den Sonderbereichen nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Durch die Erweiterung auf Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene sowie auf Teile von Städten können regional differenzierte Informationen auch für Gebiete mit überwiegend kleinen Gemeinden und für Teile von Großstädten gewonnen werden.

Die fehlerhafte Verweisung im Regierungsentwurf auf § 5 des Bundesstatistikgesetzes wird durch die richtige Verweisung auf § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 3

Die Erhebung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ermöglicht

es Bund, Ländern und Gemeinden, in Verbindung mit demografischen und sozialen Tatbeständen wichtige zusätzliche Informationen über die Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung zu erhalten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Erweiterung auf Teile von Großstädten sowie auf Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz können regional differenzierte Informationen auch für Teile von Großstädten und für Gebiete mit überwiegend kleinen Gemeinden gewonnen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung und der Einheitlichkeit der Formulierung hinsichtlich des Wohnungsstatus.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Erhöhung des vorgegebenen Stichprobenumfangs berücksichtigt die Erweiterung der Haushaltsstichprobe auf Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene sowie auf Teile von Städten. Es ist eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Festlegung eines einheitlichen Stichprobendesigns aufgrund des vom Statistischen Bundesamt in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Forschungsprojekts wird in die Rechtsverordnung der Bundesregierung einbezogen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nicht nur erstmals bezogene Neubauten, sondern alle Neuzugänge mit Wohnraum in die ergänzende Stichprobe aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Erweiterung auf Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene sowie auf Teile von Städten können regional differenzierte Informationen auch für Gebiete mit überwiegend kleinen Gemeinden und für Teile von Großstädten gewonnen werden.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Einheitlichkeit der Formulierung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die EU-Zensusverordnung sieht nicht nur die Erhebung des früheren Wohnsitzes im Ausland sondern auch des Jahres der Ankunft im Inland vor, weshalb Angaben zum Zuzugsjahr aufgenommen werden. Diese Angaben sowie Angaben zum Herkunftsland der Eltern liefern Daten zur Migration und können im Zusammenhang mit den anderen für den Zensus erhobenen Daten zu weiteren Erkennt-

nissen im Hinblick auf Migration und Integration führen. Das Datum 31. Dezember 1955 ist an der Vereinbarung über die Anwerbung und Vermittlung von italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1955 ausgerichtet. Durch Verknüpfung mit den anderen Daten des Zensus lässt sich ein zeitlich besserer Überblick über Migranten in der Bundesrepublik Deutschland verschaffen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Nummer 18

Das Merkmal „rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft“ entspricht dem im Melderegister vorhandenen Merkmal. Die Erhebung der Religionszugehörigkeit im Rahmen der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis ermöglicht es, die Qualität der Registerdaten zu überprüfen. Gesetzlich angeordnete statistische Erhebungen der (rechtlichen) Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft sind nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 3 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung auch mit Auskunftspflicht zulässig.

Zu Nummer 19

Während die Erhebungen unter § 3 Absatz 1 Nummer 27 und § 7 Absatz 4 Nummer 18 im Wesentlichen die christlichen Kirchen, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt sind, erfassen, ermöglicht dieses Erhebungsmerkmal die Erhebung von Daten zu sonstigen christlichen Glaubensgemeinschaften, insbesondere aber auch zu islamischen Glaubensrichtungen und anderen Weltreligionen. Die – wenn auch freiwillige – Erhebung ist wichtig für das Verständnis von Prozessen der Integration von Zuwanderern und ihrer Kinder.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Auch bei der Gebäude- und Wohnungszählung in sensiblen Sonderbereichen sind Hilfsmerkmale der Auskunftspflichtigen notwendig, um Nachfragen stellen zu können.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Auch für die Qualitätsstichproben nach § 17 sollen Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden können.

Zu Buchstabe b

Das Wort „ungenügenden“ wird zur Präzisierung des Gemeinten durch die Wörter „unvollständigen oder widersprüchlichen“ ersetzt.

Die Wörter „im schriftlichen Verfahren“ sind zu streichen, weil die Erhebungen nach § 6 (Gebäude- und Wohnungszählung) generell im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Zu Buchstabe c

Satz 2 ist nicht erforderlich, da bei der Gebäude- und Wohnungszählung bei fehlenden Antworten bereits nach § 6 i. V. m. § 11 Absatz 5 Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden können.

Die Änderung des bisherigen Satzes 3 dient der korrekten Zitierung der Vorschrift, auf die verwiesen wird.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Richtigstellung. Erhebungsbeauftragte werden erst für Begehungen eingesetzt.

Zu Buchstabe e

Auch bei den Erhebungen nach den §§ 6, 15 und 17 ist es erforderlich, den Erhebungsbeauftragten verkürzte Melderegisterauszüge auszuhändigen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Die Regelung dient der Klarstellung. Die Länder übermitteln nur die Angaben nach § 5 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten. Sie stellen klar, dass die Abgleiche dazu dienen, die vollzählige Erfassung aller Personen sicherzustellen. Ergibt ein Abgleich z. B. dieselbe Adresse für dieselbe Person, was überwiegend der Fall sein dürfte, so wird lediglich ein Bestätigungsvermerk in den Referenzdatenbestand aufgenommen. Ergeben sich jedoch Unstimmigkeiten bei einem Abgleich z. B. der Haushaltsstichprobe mit dem Melderegister, überprüfen die statistischen Ämter der Länder diese Daten und es werden nur diese überprüften Daten in den Referenzdatenbestand übernommen. Der Referenzdatenbestand soll letztlich die gesamte Bevölkerung abdecken. Beim Vorgehen nach Absatz 4 Satz 4 werden die Fachkonzepte im bewährten Verfahren nach § 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) abgestimmt.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung der Präzisierungen in den Absätzen 4 und 5.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist erforderlich geworden, weil die Aufgaben des bisherigen Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 2009 von dem neuen Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen wahrgenommen werden.

Zu Nummer 8

Die Änderung dient der Klarstellung. Wie sich bereits aus der Begründung zu § 13 des Gesetzentwurfs ergibt, dürfen die Ordnungsnummern gemeinde- und gebäudeübergreifend sein. Dies soll im Gesetzestext auch entsprechend zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

Die Änderung trägt der im Melderecht üblichen Terminologie Rechnung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Einheitlichkeit der Formulierung.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird die Überschrift an den Inhalt der Vorschrift angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung. Die amtliche Einwohnerzahl wird nicht nur als Verweisung, sondern direkt eingesetzt.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung ist niemand verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Angabe über das „Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung“ (§ 7 Absatz 4 Nummer 19) ist daher freiwillig. Nach § 17 Nummer 3 BStatG ist der zu Befragende bei der Erhebung auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung hinzuweisen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Angleichung an den Sprachgebrauch des Wohnungseigentumsgesetzes.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen dienen der korrekten Zitierung der Vorschriften, auf die verwiesen wird.

Zu Buchstabe d

Die Auskunftspflicht für die Qualitätsstichproben nach § 7 Absatz 2 und 3, die in § 18 Absatz 8 geregelt war, wird durch die Aufnahme in Absatz 3 an die Auskunftspflicht für die Haushaltsstichprobe angepasst.

Zu Buchstabe e

Die Auskunftspflicht gegenüber den Erhebungsbeauftragten bedarf einer eindeutigen Regelung. Sie sieht vor, dass in Sonderbereichen von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch bestimmte Auskünfte zu anderen in derselben Wohnung wohnenden Personen zu erteilen sind.

Zu Buchstabe f

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 3.

2. Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** verweisen auf die Notwendigkeit einer Volkszählung, da die letzten Erhebungen noch in den 80er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ge-

trennt erfolgt seien und der Staat in vielen Bereichen auf zuverlässige und aktuelle Grunddaten, etwa zur Bevölkerungszahl, angewiesen sei. Der Zensus 2011 werde nach einer neuen Methode durchgeführt, indem vorwiegend bestehende Register ausgewertet würden und nur ergänzend eine Stichprobe erfolge, um die Registerbefunde statistisch zu korrigieren und um weitere Merkmale zu erheben. Die späte Vorlage des Änderungsantrags sei einer notwendigen Abstimmung mit den Ländern über die Finanzierung der Zählung geschuldet gewesen, in deren Folge der Bund sich nunmehr stärker als ursprünglich vorgesehen an den Kosten beteiligen werde. Die Aufnahme des Merkmals der Religionszugehörigkeit, wie dies der Änderungsantrag vorsehe, sei nach den Vorgaben der EU zwar nicht erforderlich; man sei hier aber vielfachen Wünschen aus verschiedenen Religionsgemeinschaften und den Fraktionen gefolgt. Ein Verzicht wäre zudem eine Abweichung von der Tradition deutscher Volkszählungen gewesen. Auch die Erhebung zum Migrationshintergrund werde an die deutsche Situation angepasst, damit die großen Migrationswellen seit den späten 50er Jahren mit erfasst würden. Darüber hinaus werde man die Stichprobe erweitern und ihren Umfang auf 10 Prozent erhöhen. Das einheitliche Stichprobendesign werde auf dem Verordnungsweg geregelt. Die Regelung zu den Sonderbereichen sei verfassungskonform und nicht anders möglich gewesen, da man sonst Doppelerhebungen riskiert hätte.

Die **Fraktion der FDP** kritisiert die späte Vorlage des Änderungsantrags. Die Durchführung eines Zensus an sich sei aber positiv zu sehen, ebenso wie die Erweiterung der Stichprobe auf Stadtteile und Verbandsgemeinden. Was die Aufnahme des Religionsmerkmals betreffe, so halte man die vorgesehene Mischung aus freiwilliger und verpflichtender Angabe und die mögliche Bußgeldbewährung im Hinblick auf die Achtung der negativen Bekenntnisfreiheit für problematisch. Besonders kritisch sei die Regelung für die sog. Sonderbereiche, bei der Betroffene ggf. dauerhaft mit einem Makel behaftet blieben. Auch hätte man eine sachgerechte Frist für die Auswertung der gewonnenen Daten vorsehen sollen. Die FDP-Fraktion werde den Gesetzentwurf aber vor allem ablehnen, weil keine ausreichende Abweichungsfestigkeit gewährleistet sei. Bei einem so kostspieligen und wichtigen Verfahren, dessen Ergebnis entscheidende Auswir-

kungen auf Länder und Gemeinden haben werde, sei es fahrlässig, nun Klagen zu riskieren, weil nicht sicher sei, dass die Erhebung in allen Ländern nach dem gleichen Verfahren erfolgen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE** meint, mit dem vorliegenden Änderungsantrag hätten die Koalitionsfraktionen alles, was an dem ursprünglichen Gesetzentwurf fortschrittlich gewesen sei, herausgenommen und so eine Zustimmung unmöglich gemacht. Die Erhebungen von Religionszugehörigkeit und Migrationshintergrund seien abzulehnen. Religion sei Privatsache. Der Staat dürfe nicht Dienstleistungen für einzelne Religionsgemeinschaften erbringen. Die Auswertung der Register und die Stichprobenerhebung seien keinesfalls als weniger belastend für den Bürger als Vollerhebungen einzustufen. Sie machten das Verfahren noch weniger transparent. Es werde eine neue Anhäufung von Daten geben, zu der schon Begehrlichkeiten deutlich geworden seien, etwa was die Migration betreffe. Das Ziel, die Fehlerquoten im Hinblick auf die Einwohnerzahl zu beheben und gerichtsfeste Daten zu erhalten, werde auch mit dem Zensus 2011 nicht erreicht werden. In der Anhörung sei schließlich auch klar geworden, dass der Zeitplan nicht einzuhalten sein werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** macht deutlich, dass ihrer Ansicht nach den Vorgaben des Volkszählungsurteils nicht gefolgt worden sei. Im Bezug auf die Sonderbereiche sei die vom Bundesverfassungsgericht geforderte strikte Anonymisierung nicht gewährleistet. Auch was das Anschriften- und Gebäuderegister angehe, widerspreche die Öffnung für eine weitere Nutzung der Daten über statistische Zwecke hinaus der geforderten strikten Zweckbindung. Sehr problematisch sei auch, dass der Gesetzentwurf eine einheitliche statistische Erfassung in allen Ländern nicht sicherstelle. Die Erhebung des Merkmals der Religionszugehörigkeit entspreche allerdings einem verständlichen Wunsch der Religionsgemeinschaften. Nach dem Migrationshintergrund zu fragen, sei zwar grundsätzlich richtig, da es insofern legitime Informationsbedürfnisse der Migrationsforschung und der Politik gebe. Die Koalitionsfraktionen hätten aber einen falschen Weg gewählt, insbesondere indem noch an die Elterngeneration angeknüpft werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könne dem Gesetzentwurf daher nicht zustimmen.

Berlin, den 22. April 2009

Kristina Köhler (Wiesbaden)
Berichterstatlerin

Maik Reichel
Berichterstatler

Gisela Piltz
Berichterstatlerin

Jan Korte
Berichterstatler

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatlerin